SÄA1 Einführung eines Sitzungsgelds

Antragsteller*in: Jasper Vormschlag
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Unter § 9 Landesvorstand ergänzen:

10. Landesvorstandssitzungen

1. Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig zu Landesvorstandssitzungen. Zu diesen werden alle Landesvorstandsmitglieder durch die politische Geschäftsführung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich eingeladen. In dringenden und zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, sie muss jedoch mindestens 24 Stunden betragen.

2. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes verlangt. Sofern der Landesvorstand als gesamtes nicht quotiert besetzt ist, ist eine außerordentliche Sitzung auch dann einzuberufen, wenn alle FLINTA*-Personen des Landesvorstands dies verlangen.

3. Die Sitzungen werden protokolliert.

4. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstands erhalten für die Teilnahme an ordentlichen Landesvorstandssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgelds ist für alle gleich und wird als Teil des Haushalts von der Landesmitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Sitzungsgelds wird zum Anfang des Haushaltsjahres durch Beschluss des Landesvorstands festgelegt und kann im Jahresverlauf durch Beschluss angepasst werden. Sie ergibt sich aus der Höhe des Haushaltspostens, geteilt durch die Anzahl der erwarteten Sitzungen und geteilt durch die Anzahl der Landesvorstandsmitglieder (gemäß der Zusammensetzung des Landesvorstands in §9 Landesvorstand, Absatz 2). Das Sitzungsgeld wird zum Ende jedes Quartals ausgezahlt. Das Sitzungsgeld soll eine sozialversicherungspflichtige Höhe nicht erreichen. Ein Verzicht einzelner Landesvorstandsmitglieder auf das Sitzungsgeld ändert die Höhe des Sitzungsgeldes der anderen Mitglieder nicht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

Begründung

Absatz 1 und 2 sind nahezu unverändert aus der aktuellen Geschäftsordnung des Landesvorstands übernommen.

In der Geschäftsordnung könnten folgende Punkte geregelt werden: Regelungen zu online-Teilnahme, Klausuren etc.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.